



II. Schriftliche Vereinbarung zwischen Veranstalter und Tierarzt

Laut „Leitlinien für Tierschutz im Pferdesport“ (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten) muss auf Pferdesportveranstaltungen die tierärztliche Versorgung der Pferde durch die Anwesenheit eines Tierarztes sichergestellt sein. Lediglich bei kleineren Veranstaltungen ist eine Rufbereitschaft vertretbar.

Der Veranstalter hat für die Dauer einer PLS bei allen LP sowie allen Wettbewerben im Gelände (Reiten und Fahren) die Anwesenheit eines Tierarztes sicherzustellen.

Die beste Voraussetzung, um dieser Aufgabenstellung nachzukommen, ist sowohl für den Veranstalter als auch für den Tierarzt die schriftliche Vereinbarung zwischen Veranstalter und Tierarzt über die Betreuung der gesamten Veranstaltung oder von Einzel- oder halben Tagen der jeweiligen Veranstaltung. Diese Vereinbarung sollte vor der Veranstaltung von beiden unterzeichnet vorliegen. Der im Vertrag angegebene Vertreter sollte eine Kopie erhalten.

Hierzu wurde ein Vertragsmuster erarbeitet, welches als Vorlage für die Vereinbarung zwischen Tierarzt und Veranstalter dienen kann. Dieses Vertragsmuster sollte mit den Unterlagen zur Ausschreibung an die Veranstalter verschickt werden. Über die Zusendung dieser Vereinbarung wird es dem Veranstalter ermöglicht, den Tierarzt frühzeitig in die Terminplanung mit ein zu beziehen.

Um die tierärztliche Betreuung formal und tatsächlich zu gewährleisten, sollte die schriftliche Vereinbarung mit Beantragung der zu genehmigenden Ausschreibung bei der LK und/oder der FN vorgelegt werden.

Wie in der Praxis üblich, kann und sollte die Aufwandsentschädigung für den turniertierärztlichen Dienst über eine zentrale Verrechnungsstelle vom Veranstalter eingefordert werden.



1. Muster eines Rahmenvertrages

Vertrag über tierärztliche Turnierbetreuung

Betr.: BV/PLS _____ vom _____ bis _____

zwischen
dem Veranstalter:

Herrn/Frau _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Tel. _____

und
dem Turniertierarzt::

Herrn/Frau _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Tel. _____

Auf der Rechtsgrundlage der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO § 40) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung e.V. (FN) wird folgende Vereinbarung und Abrechnung für tierärztliche Turnierbetreuung anlässlich der oben genannten Veranstaltung getroffen:

I. Pflichten des Tierarztes

1. Der unterzeichnende Tierarzt übernimmt hiermit an den unten angegebenen Tagen/halben Tagen* die tierärztliche Turnierbetreuung für die BV/PLS und verpflichtet sich zu ständiger Anwesenheit beginnend mit der 1. Prüfung bis zur letzten Prüfung/Siegerehrung (vgl. LPO § 40, ½ Stunde vor Beginn der ersten Prüfung bis ½ Stunde nach Ende der letzten Siegerehrung). Die tierärztliche Turnierbetreuung schließt die Durchführung von Pferde-Kontrollen sowie gegebenenfalls Verfassungsprüfungen und Medikationskontrollen ein.
2. Der unterzeichnende Tierarzt erklärt, dass er Erfahrung im Umgang mit und in der tierärztlichen Behandlung von Pferden hat und sich regelmäßig auf dem Gebiet Pferd und Pferdesport im Rahmen von der FN, LTK, LK beziehungsweise der Akademie für tierärztliche Fortbildung (ATF) angebotenen und/oder anerkannten Seminaren fortbildet.



3. Der unterzeichnende Tierarzt bestätigt durch seine Unterschrift, dass er durch seine Berufs-Haftpflicht-Versicherung für Vermögens- und Haftpflichtschäden im Rahmen der Turnierbetreuung abgesichert ist.

II. Aufwandsentschädigung des Tierarztes (Gebührenabrechnung gemäß der Vereinbarungen zwischen der jeweiligen LK und LTK in Abweichung zur GOT oder sofern keine Vereinbarung existiert, muss nach GOT abgerechnet werden.)

am _____ = _____ ganze Tage x _____ € = _____ € (einschließlich einer Medikationskontrolle)	
am _____ = _____ halbe Tage x _____ € = _____ € (einschließlich einer Medikationskontrolle)	
für jede weitere Medikationskontrolle (je Probe) x _____ € = _____ €	
Versand der Medikationsprobe = _____ €	
Fahrkosten (je km) x _____ = _____ €	
	zuzügl. MwSt-Satz = _____ €
<hr/>	
	Summe = _____ €

Die Abrechnung erfolgt über eine tierärztliche Verrechnungsstelle: ja nein

III. Weitergehende tierärztliche Leistungen

werden auf Bitten/Verlangen von Teilnehmern, Pflegern usw. gemäß Gebührenordnung für Tierärzte zu Lasten des betreffenden Pferdebesitzers berechnet.

VI. Stellvertreter

Für den Fall seiner plötzlichen unabwendbaren Verhinderung hat der unterzeichnende Tierarzt folgenden Stellvertreter verpflichtet:

Anschrift oder Stempel
des Vertreters:

Herr/Frau _____

Straße _____

PLZ/Ort _____

Tel. _____

Unterschrift des Veranstalters

Unterschrift des Tierarztes



Hinweis:

Diesen Vertrag bitte in Kopie an den obengenannten Vertreter senden.

* Nicht zutreffendes bitte streichen

2. Hinweis: Gruppenversicherungstarif

Der Tierarzt übernimmt bei Vertragsabschluss mit dem Veranstalter ein erhöhtes Risiko, das möglicherweise nicht durch seine Berufshaftpflicht abgedeckt wird. Daher sollte sich der Tierarzt vor Übernahme von turniertierärztlichen Diensten bei seinem Haftpflichtversicherungsträger erkundigen, ob die besondere Situation der Betreuung von Pferdesportveranstaltungen durch den Versicherer abgedeckt wird, oder ob eine Erhöhung des Haftpflichtsumme oder eine Zusatzversicherung (für Vermögensschäden) notwendig wird.

Daneben gibt es die Möglichkeit, mit bestimmten Versicherern einen Gruppenversicherungstarif zu vereinbaren, so dass notwendig werdende Erweiterungen des Versicherungsschutzes mit geringen Kosten verbunden sind.

Voraussetzung hierfür kann sein, dass die betroffenen Tierärzte in einer gemeinsamen Liste von Turniertierärzten geführt werden, das heißt, sie können als (Versicherungs-) Gruppe erfasst werden.

3. „Erfüllungsgehilfe“ Tierarzt

Die kurative Tätigkeit eines Tierarztes auf einer Pferdesportveranstaltung muss von seiner Haftpflichtversicherung abgedeckt sein (siehe oben).

Wird der Tierarzt in den Aufgabenbereichen Identitätskontrollen, Kontrollen des Infektionsschutzes, Pferde- und Fitnesskontrollen, Verfassungsprüfungen und insbesondere Medikationskontrollen tätig, so ist er zunächst Beauftragter des Veranstalters bzw. der Deutschen Reiterlichen Vereinigung. Die Übernahme von hoheitsrechtlichen Aufgaben des Pferdesports entbindet den Tierarzt jedoch nicht von der Verpflichtung, seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Fehler, die im Zusammenhang mit der Übernahme dieser Aufgaben auftreten, und die der Gesundheit eines Pferdes schaden, gehen zu Lasten des Tierarztes. Kurz gesagt: auch für Schäden, die sich nachgewiesenermaßen auf das tierärztliche Handeln im Zusammenhang mit den oben benannten Aufgaben zurückführen lassen, muss die Berufshaftpflichtversicherung eintreten.

Stand: Dezember 2012